

**LVR – Fachbereich Rechnungsprüfung****Prüfung der Vergütungsregelungen von stationären Eichrichtungen für Menschen mit Behinderung****Stellungnahme zum Prüfbericht vom 10.02.2010 (0220-142-80\_017\_5\_0909****1. Entwicklung/Buchung des Betreuungsaufwandes (ohne Tagesstruktur) gemäß SAP (2.1.2 des Prüfberichtes)**

Der Fachbereich Rechnungsprüfung geht davon aus, dass künftig eine differenzierte Zuordnung der Beträge für eigene und fremde Einrichtungen erfolgt.

Es hat sich herausgestellt, dass die entsprechenden Anforderungen für eine solche Differenzierung zwar in dem von 71.60 und 70.10 genutzten Auswertungstool umgesetzt werden, jedoch noch nicht in der originären SAP-Buchung. Inzwischen hat ein Gespräch mit Infokom und 70.20 hierzu stattgefunden, in dem Infokom aufgefordert wurde, zunächst den mit der dringend erforderlichen Umstellung verbundenen Aufwand zu beziffern. Wenn dann eine Entscheidung über die Finanzierung getroffen werden konnte, erfolgt auch die entsprechende Umsetzung.

**2. Abbau von Zwei- und Mehrbettzimmern (2.2.3 des Prüfberichtes)**

Selbstverständlich werden die Fachbereiche 72 und 73 die weitere Entwicklung nicht nur überwachen, sondern sie werden im Rahmen ihrer Steuerungsmöglichkeiten die Einrichtungen beim Abbau der zwei- und Mehrbettzimmer unterstützen.

Diese Unterstützung hat bereits begonnen, denn der Landschaftsverband Rheinland hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) gebeten, den Begriff der „Betreuungseinrichtung“ im Sinne des WTG näher zu definieren.

Mit Erlass vom 16.12.2009 (Anlage) hat das MAGS alle zuständigen Behörden zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes, sowie die Bezirksregierungen und die Landschaftsverbände informiert. Dieser Erlass ist für die WTG-Behörden zumindest eine Auslegungshilfe.

Bedauerlicherweise wird der Begriff der Betreuungseinrichtung im Sinne des WTG auch mit dem Erlass nicht eindeutig definiert; er formuliert auf die Frage „Was ist eine Betreuungseinrichtung“ keine allgemeinverbindlichen Antworten. Es erfolgt der Hinweis, dass nur eine wertende Gesamtbetrachtung des Einzelfalls zur richtigen Lösung kommt. Mit aufgeführten Beispielen die jedoch nicht abschließend sind, wird eine Gesamtbetrachtung des Einzelfalls veranschaulicht.

Es bleibt deshalb keine andere Alternative, als gemeinsam mit den jeweils zuständigen WTG - Behörden zu klären, welche Wohnheime als „Einrichtung“ im Sinne des WTG gelten. Auf dieser Basis wird der Abbau von Zwei- und Mehrbettzimmern erfolgen.

### **3. Vergleich der Maßnahmepauschalen (2.3 des Prüfberichtes), Neue Vergütungssystematik (2.4 des Prüfberichtes)**

Der Fachbereich Rechnungsprüfung stellt die Preisspannen der Maßnahmepauschalen einzelner Leistungstypen beziehungsweise Hilfebedarfsgruppen dar und leitet hieraus die Notwendigkeit einer Harmonisierung dieser unterschiedlichen Preise ab.

Die Fachbereiche 72 und 73 teilen diese Auffassung. Eine Harmonisierung der Leistungsentgelte, insbesondere der Maßnahmepauschalen, ist seit der Umstellung der so genannten „Einheitspflegesätze“, also auf das jeweilige Wohnheim bezogener Pflegesätze, auf das im Landesrahmenvertrag Nordrhein-Westfalen vereinbarte System von Leistungstypen und Hilfebedarfsgruppen Thema der beiden Landschaftsverbände Westfalen – Lippe und Rheinland.

Die Gemeinsame Kommission hat zu diesem Thema Arbeitsgruppen eingerichtet, und zwar sowohl für den Bereich der Leistungen nach § 67 SGB XII als auch für den Bereich der Eingliederungshilfe. Während für den Bereich der stationären Leistungen nach § 67 SGB XII sich derzeit in den Gesprächen mit der Freien Wohlfahrtspflege abzeichnet, dass zunächst beginnend ab 2011 eine Annäherung der Leistungsentgelte erreicht werden kann, sind entsprechende Versuche für den Bereich der stationären Wohnleistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung bislang ohne nennenswerten Erfolg geblieben. Hierfür gibt es verschiedene Gründe:

- a) Bei einer Harmonisierung, insbesondere einer Angleichung, der unterschiedlichen Maßnahmepauschalen gibt es für alle Beteiligten zum Teil erhebliche wirtschaftliche Risiken. Es liegt nicht im Interesse der Leistungsanbieter, eine Harmonisierung der Maßnahmepauschalen an Durchschnittswerten zu orientieren, denn damit wäre zwangsläufig eine Reduzierung der Preise verbunden, die oberhalb dieser Durchschnittswerte liegen.

Eine Orientierung an über dem Durchschnitt liegenden Leistungsentgelten kommt für die Landschaftsverbände nicht in Betracht, denn für die damit verbundene Erhöhung der Ausgaben standen und stehen keine Mittel zur Verfügung. Es ist also festzuhalten, dass eine Harmonisierung der Leistungsentgelte beziehungsweise der Maßnahmepauschalen nicht losgelöst von wechselseitigen hohen finanziellen Risiken betrachtet werden kann.

- b) Die aktuellen Leistungsentgelte sind Ergebnisse von Vereinbarungen im Sinne der §§ 75 ff SGB XII mit den Leistungsanbietern. Änderungen dieser öffentlich-rechtlichen Verträge sind nur möglich, wenn jeweils eine neue Vereinbarung abgeschlossen werden kann. Dies setzt die Bereitschaft beider Vertragsparteien voraus, im Falle eines Scheiterns der Vertragsverhandlungen entscheidet die Schiedsstelle gemäß § 80 SGB XII.

Hieraus folgt, dass die Fachbereiche 72 und 73 auch aus rechtlichen Gründen keine Möglichkeit haben, durch einseitige Veränderungen der öffentlich-rechtlichen Verträge eine Harmonisierung der Leistungsentgelte zu bewirken. Aufgrund der nicht kalkulierbaren Haushaltsrisiken haben die Fachbereiche 72 und 73 bisher davon Abstand genommen, es bei Verhandlungen über veränderte Entgeltvereinbarungen auf Schiedsstellenentscheidungen ankommen zu lassen.

- c) Das Hauptinteresse der Fachbereiche 72 und 73 bestand und besteht darin, die Ausgaben für Leistungen der Eingliederungshilfe auf das notwendige Maß zu beschränken. Weil eine landesweite Harmonisierung der Preise aus den genannten Gründen nicht realisierbar war, haben die beiden Landschaftsverbände den fachlich und finanziell wesentlich effektiveren Weg des in den Rahmenzielvereinbarungen mit den Spitzenverbänden der Leistungsanbieter geregelten Abbau von Wohnheimplätzen gewählt.
- d) Das System der Leistungstypen und Hilfebedarfsgruppen ist nur unzureichend mit den Erkenntnissen der fachlichen Weiterentwicklung in der Eingliederungshilfe vereinbar. Dies liegt insbesondere daran, dass dieses System angebotsorientiert ist – es beschreibt typisierte Leistungen, also keine individuellen Unterstützungsbedarfe –, während der personenzentrierte Ansatz, den die Fachbereiche seit dem Jahr 2002 zugrunde legen, den individuellen Unterstützungsbedarf der leistungsberechtigten Menschen als Grundlage für die Entscheidung über den Umfang der zu bewilligenden Leistungen in den Mittelpunkt rückt. Der personenzentrierte Ansatz hat sich sehr gut bewährt, so dass die Überlegungen der Fachbereiche 72 und 73 dahin gehen, auch im Bereich der stationären Wohnleistungen in der Eingliederungshilfe ein zeitbasiertes Abrechnungssystem zu etablieren. Ziel ist also eine konsequente und umfassende Realisierung des personenzentrierten Ansatzes, die Notwendigkeit einer „Perfektionierung“ des Leistungstypen- und Hilfebedarfsgruppensystems tritt dann in den Hintergrund beziehungsweise es wird obsolet.
- e) Eine Umstellung der Finanzierung im Bereich der stationären Wohnleistungen auf ein personenzentriertes, zeitbasierendes System ist so zu gestalten, dass wie im Fachleistungsstundensystem von vorneherein je Zeiteinheit und Leistungsanbieter der gleiche Preis gezahlt wird. Das Forschungsprojekt der Firma „transfer – Unternehmen für soziale Innovation“ ist in seinem Abschlussbericht vom 21.04.2009 zum Ergebnis gekommen, dass ein solches System entwickelt werden kann. Dezernat 7 hat im Rahmen einer Weiterentwicklung der Ergebnisse aus dem erwähnten Forschungsbericht ein Rahmenkonzept für ein solches Finanzierungssystem erarbeitet, das einen einheitlichen Preis je Zeiteinheit vorsieht, und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine ambulante oder stationäre Betreuungsform handelt.
- f) Im Rahmen der Vergütungsverhandlungen haben die beiden Landschaftsverbände Westfalen – Lippe und Rheinland mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege vereinbart, ab 2010 Modelle für eine einheitliche Finanzierungssystematik zu testen. Die Fachbereiche 72 und 73 planen, noch in diesem Jahr ein solches Modell in einer Region im Rheinland zu beginnen. Die entsprechende Vorlage für die Sitzung des Sozialausschusses am 12.05.2010 ist beigefügt.

#### **4. Internes Kontrollsystem (IKS) (2.5 des Prüfberichtes)**

Die Empfehlung des Fachbereiches Rechnungsprüfung, bei der Erstellung der Vergütungsvereinbarung stichprobenweise die Vorgesetztenebene in das in den Fachbereichen 72 und 73 praktizierte Vier – Augen – Prinzip einzubinden, wird aufgegriffen. Es ist beabsichtigt, nach Klärung der technischen Fragen ab dem 01.06.2010 neue Vergütungsvereinbarungen entsprechend einzubeziehen.

Zum Thema der vom Fachbereich Rechnungsprüfung für erforderlich gehaltenen Rotation ist anzumerken, dass seit Februar 2010 in den 6 Leistungsabteilungen in den Fachbereichen 72 und 73 insgesamt 11 Personen die Vergütungsvereinbarungen erstellen. Die Entgelte werden von den jeweils zuständigen Kollegen/Innen im Konditionentool erfasst. Mittelfristig ist in allen Abteilungen geplant, dass alle 17 Mitarbeiter/Innen aus dem Vergütungsbereich und der Regionalsachbearbeitung die Vereinbarungen erstellen und im Abrechnungssystem erfassen. Durch die Einbindung weiterer Mitarbeiter/Innen ab Februar 2010 hat bereits eine Rotation stattgefunden. Innerhalb der einzelnen Abteilungen wird künftig eine Rotation bei der regionalen Sachbearbeitung inklusive des Vergütungsbereiches erfolgen.

Lapp

2. FB 71 vorab z.K
3. 70.10 vorab z.K
4. Frau LR'in 7 vorab z.K.